

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Bundeswehr München		
Ggf. Standort	Neubiberg		
Studiengang	Systems Engineering		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Monaten)	ab 1. April 2020: 33 Monate; davor: 27 Monate		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15-20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2017		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	03.02.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick4

Kurzprofil des Studiengangs5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums7

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....8

 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....8

 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)8

 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....8

 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....9

 Modularisierung (§ 7 MRVO).....9

 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....10

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)10

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung11

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....11

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)14

 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....14

 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....18

 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)19

 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....21

 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)24

 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....25

 2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)26

 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....28

 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....29

 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....29

 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....32

 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)34

 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....34

 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)34

 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 34

III Begutachtungsverfahren.....35

 1 Allgemeine Hinweise35

 2 Rechtliche Grundlagen.....35

 3 Gutachtergremium35

IV Datenblatt.....36

1	Daten zum Studiengang	36
2	Daten zur Akkreditierung.....	38
V	Glossar	39



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität der Bundeswehr München (im Folgenden „UniBw M“) ist eine 1973 für den Offiziersnachwuchs gegründete Bedarfsuniversität, deren Träger die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch die Integration eines vollwertigen Studiums in die Ausbildung steigert die Bundeswehr die Attraktivität des Offiziersberufs für qualifizierte Nachwuchskräfte und erleichtert den Berufseinstieg für ausscheidende Offiziere in den zivilen Arbeitsmarkt. Die Studienjahre sind in den grundständigen Studiengängen in Trimester aufgeteilt.

Als ebenso wichtig wie die Bedarfsdeckung für die Teilstreitkräfte schätzt die UniBw M die erfolgreiche Vermittlung der studierten Offiziere in leitende Positionen des zivilen Arbeitsmarkts nach Ende der Verpflichtungszeit ein. Mit dem im August 2008 gegründeten Weiterbildungsinstitut CASC (Campus Advanced Studies Center) möchte die UniBw M der besonderen Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf die Förderung nach lebensbegleitendem Lernen nachkommen. Organisatorisch und administrativ ist der Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) am CASC angesiedelt.

Trägerfakultät des Studiengangs „Systems Engineering“ (M.Sc.) ist die Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik, einer der sieben universitären Fakultäten der UniBw M. Der Masterstudiengang fokussiert das Entwickeln und Managen komplexer Systeme in Industrie, Wirtschaft, Behörden, Organisationen sowie Bundeswehr. Die berufsbegleitende Weiterbildung knüpft mit ihrer berufspraktischen Orientierung an die heterogenen beruflichen Erfahrungen, bezogen auf Arbeitsfeld und Branche, der Studierenden an.

Das erworbene Kompetenzprofil im generalistisch geprägten Masterstudiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) soll die Studierenden befähigen, Management- und Führungsaufgaben im Berufsalltag eines Systemingenieurs bzw. einer Systemingenieurin (kommerziell, organisatorisch und technisch) zu übernehmen und komplexe Systeme bzw. Projekte zu beherrschen und zum Erfolg zu führen. Eine ganzheitliche und systematische Sicht- und Vorgehensweise sowie das stringente Einsetzen von Methoden und Prozesse des Systems Engineering zur Komplexitätsreduzierung stehen im Vordergrund.

Neben einem breiten Theorie- und Fachwissen zum Umgang mit komplexen Systemen, zum integrierten Systemdenken, zu Methoden und Werkzeugen, zur Verifikation und Validierung im Systems Engineering Prozess sowie zum Systems Engineering Management sollen die Studierenden tiefergehendes Wissen und Fachkompetenz zu folgenden Schwerpunkten erlangen: Systems Engineering im betrieblichen Umfeld, technischer Entwicklungsprozess, Kognitives Systems Engineering, Anforderungs-, Konfigurations- und Risikomanagement sowie Prozesse der Fehlerentstehung und Krisenmanagement.

Als berufsbegleitender Studiengang ist „Systems Engineering“ (M.Sc.) nach dem Blended-Learning-Prinzip gestaltet. Selbstlernphasen (webbasierte Lernplattform mit virtuellen Lerngruppen und tutorieller Begleitung) wechseln mit Präsenzphasen auf dem Campus ab. Das Konzept verbindet synchrone und

asynchrone Lernsettings. Dabei dient das universitätsinterne Learning-Management-System ILLIAS als Bildungs- und Kommunikationsplattform der Bereitstellung von Bildungs- und Lernmaterialien, dem kollektiven Austausch, dem Feedback sowie der Studienorganisation.

Zielgruppen des kompetenzorientierten berufsbegleitenden Studienprogramms im Bereich Systems Engineering sind Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Wirtschaft, in Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie Bundeswehrangehörige und ausscheidende Zeitoffiziere und -soldaten, die sich mit dem Abschluss des Studiums neue Karrierewege in der (Zivil)-Wirtschaft als Systemingenieure eröffnen. Der Studiengang ist in erster Linie auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung ingenieurs- bzw. naturwissenschaftlich fundierter praxisrelevanter Kenntnisse und Erfahrungen im Systems Engineering ausgerichtet. Seit April 2020 ist das Weiterbildungsangebot aber auch offen für Quereinsteiger aus anderen Fächern bzw. Disziplinen mit einem technischen Verständnis. Gerade bei größeren Projekten arbeiten zunehmend inter- und transdisziplinäre Teams zusammen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Zusammenfassend kann das Gutachtergremium festhalten, dass die Studienqualität im Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) als hochwertig bezeichnet werden kann. Der Studiengang verfügt über sinnvolle und klar definierte Ziele, die transparent beschrieben und kommuniziert werden. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studienziele zu erreichen.

Der Studiengang befähigt die Studierenden, Management- und Führungsaufgaben im Berufsalltag eines Systemingenieurs zu übernehmen und komplexe Systeme und Projekte zu beherrschen und zum Erfolg zu führen. Eine systematische und ganzheitliche Sicht- und Vorgehensweise sowie das Einsetzen von Methoden und Prozessen des Systems Engineerings zur Komplexitätsreduzierung stehen im Vordergrund.

Zielgruppen sind in erster Linie Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft und Industrie, Behörden sowie Bundeswehrangehörige und ausscheidende Zeitoffiziere.

Personal, Ausstattung und Sachmittel sind für den Studiengang angemessen vorhanden und sinnvoll eingesetzt. Die organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um den Studiengang konsequent und zielgerichtet durchzuführen.

Die befragten Studierenden bewerteten die Lerninhalte als sorgfältig ausgewählt und das Studienkonzept als sehr strukturiert, so dass viele Impulse in den Berufsalltag übernommen und Verbesserungen in die Unternehmen eingeführt werden konnten. Die Erwartungen der Studierenden werden nach eigenen Aussagen rundum erfüllt.

In der Erstakkreditierung 2016 wurden drei Empfehlungen ausgesprochen. Diese Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden von der UniBw M umgesetzt bzw. plausibel erläutert.

Das Gutachtergremium sieht die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen als erfüllt. Zur Weiterentwicklung werden folgende Empfehlungen formuliert:

1. Im Rahmen der geplanten Absolventenbefragung sollte insbesondere das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele evaluiert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.
2. Die Prozess- und Management-Orientierung der Lehrinhalte sollte in den Modulbeschreibungen und/oder im Studiengangstitel hervorgehoben werden.
3. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und daraus abgeleitete Maßnahmen sollten den Studierenden systematisch mitgeteilt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) umfasst 90 ECTS-Punkte und eine Regelstudienzeit von zwei Jahren und neun Monaten. Bei besonderer beruflicher Belastung kann die Regelstudienzeit um ein Jahr verlängert werden (§ 7 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Systems Engineering der Universität der Bundeswehr München; im Folgenden „Prüfungsordnung“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

„Systems Engineering“ (M.Sc.) ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen entspricht und zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen führt.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Profil wird von der Hochschule als stärker anwendungsorientiert beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Prüfungsordnung festgelegt und sehen neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine mind. zweijährige Berufspraxis vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.). Dies ist in § 20 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es entspricht den aktuellen Vorgaben. Der Umfang der Masterarbeit beläuft sich auf 20 ECTS-Punkte. Zudem wird dem Abschlusszeugnis eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS Users` Guide beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 13 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (20 ECTS-Punkte) und den beiden Modulen „Projektarbeit 1“ und „Projektarbeit 2“ (je 10 ECTS-Punkte), umfassen die Module ausnahmslos 5 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gem. § 6 der Prüfungsordnung mit 25 Zeitstunden versehen. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Trimester Module im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 90

ECTS-Punkte; unter Einbezug der Zugangsvoraussetzungen ist gewährleistet, dass zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 16 der Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Auch wenn nicht alle Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung in ausgesprochener Form umgesetzt werden konnten, ist die UniBw M nach Ansicht des Gutachtergremiums in angemessener Weise darauf eingegangen. Auch die Weiterentwicklung des Studiengangs wurde nachvollziehbar dargestellt.

Der Fokus der Begutachtungsgespräche lag auf verschiedenen Aspekten, wie zunächst der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs sowie dessen Praxisbezügen und auch der Umsetzung des Fernlern-Konzepts. Im weiteren Verlauf wurden auch die Qualitätssicherungsmaßnahmen, Gründe für die wenig wahrgenommene Mobilität und den geringen Frauenanteil unter die Studierenden sowie der Verbleib von Absolventen diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Nach Abschluss des Studiums sollen Absolventeninnen und Absolventen befähigt sein, Management- und Führungsaufgaben im Berufsalltag eines Systemingenieurs bzw. einer Systemingenieurin zu übernehmen, um Weiterentwicklungen im Sinne der Unternehmens-, Projekts- bzw. Organisationsziele unter einer ganzheitlichen Sicht- und Denkweise (kommerziell, organisatorisch und technisch) vornehmen wie auch komplexe Systeme mit ihren unterschiedlichsten Anforderungen über den gesamten Systemlebenszyklus entwickeln, betreiben und anpassen zu können. Sie sind fähig, Systemstrukturen, Vernetzungen und Wechselbeziehungen zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Sie wissen um die Vorteile integrierten Systemdenkens und um den Nutzen einer ganzheitlichen Sicht- und Vorgehensweise und können dieses Wissen auf die Vorgehensweisen, Methoden und Prozesse im Systems Engineering transferieren.

Auch sollen die Absolventinnen und Absolventen die besonderen Herausforderungen beim Implementieren des Systems Engineering in komplexe Entwurfs- und Entwicklungsumgebungen und generell beim Behandeln komplexer technischer Systeme verstehen. Sie sind fähig, relevante Zusammenhänge und Sachverhalte angesichts starker Veränderungen wie Globalisierung, Industrie 4.0., Internet of Things, vernetzter Prozesse, steigender Anforderungen, kürzerer Technologiezyklen u. v. m. identifizieren, analysieren und bewerten zu können und besitzen vertiefte Kenntnisse im Kognitiven Systems Engineering

und verstehen die Charakteristika von Mensch-Organisation-Technik (MOT)-Systemen und deren Wechselbeziehungen. Sie sind befähigt, die Schwierigkeiten bei Systemen mit hohem Automatisierungsgrad abzuleiten und schon in der Entwurfsphase von Mensch-Maschine-Interfaces zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen die Absolventen und Absolventinnen ein vertieftes Verständnis besitzen, wie das Systems Engineering zu einer proaktiven Fehlervermeidung beitragen kann. Sie sollen in der Lage sein, neue Handlungsoptionen und Lösungswege zu entwickeln und auf eigene neue Aufgabenstellungen zu transferieren, um den Herausforderungen des sich ständig wandelnden Arbeitsfeldes im Bereich Systems Engineering – angesichts der Erhöhung des Komplexitätsgrads inter- und transdisziplinärer Projekte – gewachsen zu sein.

Im Rahmen der Bearbeitung schriftlicher Projektarbeiten und der Masterarbeit, die nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt werden, lernen die Studierenden, erworbenes Fachwissen und Methodenkompetenz praxisorientiert anzuwenden, Fragestellungen aus dem beruflichen Umfeld kritisch zu untersuchen und einzuordnen sowie Handlungsoptionen abzuleiten und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Studierenden schulen ihre Kenntnisse und Kompetenzen zur Recherche und Einbindung von Sekundärliteratur sowie generell zum wissenschaftlichen Schreiben bzw. Arbeiten.

Entsprechend der Forschungshintergründe und Fachexpertise sowie beruflichen Hintergründe der im Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) involvierten Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie externen Dozierenden aus der Berufspraxis finden sich inhaltliche Schwerpunktsetzungen, vor allem in Fallbeispielen, in den Bereichen technischer Produktentwicklung, Luft- und Raumfahrttechnik, Flugsicherheit und Automotive.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sind in Prüfungsordnung und Diploma Supplement festgehalten.

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Studiums sieht die UniBw M darin, die Studierenden zur Selbstreflexion hinsichtlich eigener Erfahrungen, Überlegungen/Ideen und Problemstellungen aus ihrer beruflichen Praxis und Branche anzuleiten. Dadurch stellen die Studierenden teilweise selbst die hohe Berufsorientierung des Masterstudiengangs her.

Auf Basis des erworbenen Kompetenzprofils bestehen für Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudiengangs vielfältige Einsatzmöglichkeiten sowohl im Rahmen der Entwicklung als auch des Betriebs komplexer technischer Systeme:

- In der freien Wirtschaft sowohl in der nationalen als auch internationalen Luft- und Raumfahrtindustrie, aber auch in anderen Industriezweigen wie beispielsweise Militär- und Wehrtechnik, Produktionstechnik, Maschinenbau, Robotik, Elektrotechnik, Bauwesen, Sicherheit, Logistik/Transport, IT-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie in der Automobil- und Fahrzeugindustrie und Energie- und Versorgungsbranche,

- In wissenschaftlichen Bereichen an Universitäten, Fachhochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen (z.B. dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrttechnik (DLR) oder den Instituten der Fraunhofer Gesellschaft (FhG),
- In der Verwaltung, in Behörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union wie z.B. Luftfahrtbundesamt LBA, Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung BFU, Bundesministerien für Verkehr und Verteidigung.

Als typische Positionen definiert die UniBw M beispielsweise Tätigkeiten als Systemingenieur bzw. -ingenieurin für komplexe, interdisziplinär angelegte Systeme, Produkte bzw. Projekte sowie Führungspositionen im Bereich Projektmanagement, Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Produktion/Fertigung, Betrieb/Wartung, Qualitätssicherung, Technologiemanagement, Systemintegration, IT, technischer Kundendienst und Sachverständigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist klar formuliert und nachvollziehbar definiert. Sie zielt auf systemtheoretische Grundlagen als Basisqualifikation wie auch auf konkrete Anwendungsbezüge, um den praktischen Bezug der Grundlagen zu erproben. Der Studiengang greift dabei den bestehenden Fach- und Anwendungsbezug der Studierenden auf und integriert diesen in den Studienverlauf. Dadurch ergibt sich ein starkes Weiterbildungsprofil für den Studiengang, Berufsbilder im Sinne des Systems Engineering werden hingegen eher implizit vermittelt, da die Studierenden bereits über Vorkenntnisse verfügen.

Die gewählten Lehrformate zielen nicht nur auf eine reine Fachausbildung ab, sondern tragen einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Insbesondere der Aspekt der Gruppen- bzw. Teamarbeit ist sehr gut ausgearbeitet und stärkt die Ausprägung der Soft Skills.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums entspricht das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowohl formal als auch inhaltlich.

Das Diploma Supplement gibt sehr gute Auskunft zur angestrebten Qualifikation, auch das Curriculum wird auf Abstraktionsniveau gut wiedergegeben.

Hinsichtlich des weiterbildenden Studiengangsprofils werden die Studierenden dazu angeleitet, ihre Erfahrungen in den verschiedenen Lehrformaten aktiv einzubringen. Dies wird als eine der großen Stärken des Studiengangs wahrgenommen, da die Studierenden dadurch die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und Vertiefungen zu setzen, die sich aus der jeweiligen Jahrgangs- bzw. Gruppenkonstellation ergibt. Dieses Konzept funktioniert durch die geeigneten Lehrveranstaltungen nach Beobachtung des Gutachtergremiums sehr gut. Auch wird gemäß Aussage der Studierenden durch das Einbringen deren Berufserfahrung ein besonders gewinnbringender Anwendungsbezug hergestellt.

In der geplanten Absolventenbefragung sieht das Gutachtergremium ein geeignetes Mittel auch die Qualifikationsziele zu verifizieren und bei Bedarf anzupassen (vgl. auch Kapitel Studienerfolg).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Um sich im Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) einschreiben zu können, sind laut § 3 der Prüfungsordnung Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen. Diese umfassen:

„1. Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten entspricht [...]; bei einem Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, erfolgt eine Zulassung unter der Auflage, zusätzliche Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, wenn die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. [...] Der Nachweis erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs oder durch eine mindestens sechsmonatige, spezifische Aufgabengebiete umfassende berufliche Tätigkeit, die inhaltliche Bezüge zu Fachgebieten des weiterbildenden Masterstudiengangs aufweisen muss [...].“

2. Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit mindestens der Note 3, 0 oder besser,

3. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung, von der mindestens ein Jahr im technischen und systemischen Projektmanagement erlangt worden sein muss; sollte dieser fachliche Bezug der Berufspraktischen Erfahrung nicht vorliegen, so ist der Abschluss gemäß Nr. 1 in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach erforderlich.“

Das berufsbegleitende Studium im Bereich Systems Engineering soll direkt an das breite Spektrum der beruflichen Erfahrungen der Studierenden aus Industrie, Wirtschaft, Organisationen, Öffentlichem Dienst oder Bundeswehr anknüpfen.

Die Module im Masterstudiengang Systems Engineering sind in drei prinzipielle Kategorien eingeteilt: Grundlagen,- Vertiefungs- und Praxismodule.

Die vier Grundlagenmodule zu je 5 ECTS-Punkten vermitteln und vertiefen Grundlagenwissen zu Systems Engineering. Jedes Grundlagenmodul wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen:

- G1: System Engineering – Grundlagen
- G2: Systems Engineering – Methoden und Werkzeuge
- G3: Systems Engineering Management
- G4: Methoden zur Verifikation und Validierung im SE-Prozess

Die vier Vertiefungsmodule zu je 5 ECTS-Punkten greifen Einzelaspekte des Systems Engineering auf und betrachten diese tiefergehend. Hierbei gilt es verstärkt, einen Praxisbezug für die Studierenden herzustellen. Die Lehrinhalte werden daher in Absprache mit den Teilnehmenden berufsbezogen aufgearbeitet. Um die Studierenden intensiver in die Wissensaufbereitung einzubeziehen, bereiten sie Inhalte in Vorträgen innerhalb folgender Module auf:

- V1: Technischer Entwicklungsprozess
- V2: Prozesse der Fehlerentstehung und Krisenmanagement
- V3: Systems Engineering im betrieblichen Umfeld
- V4: Kognitives Systems Engineering

Die zwei Praxismodule zu ebenfalls je 5 ECTS-Punkten bieten den Studierenden die Möglichkeit, Lösungsansätze und Best-Practices unterschiedlicher Branchen, Marktverhältnisse oder Wettbewerbsumfelder kennenzulernen und auf andere Aufgaben zu übertragen. Gleichzeitig werden im Rahmen dieser Module konkrete Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld der Teilnehmenden aufgegriffen und analysiert, um Handlungskonzepte abzuleiten. Die Vernetzung der theoretischen und praktischen Inhalte tritt in den Vordergrund:

- P1: Spezifische Problemstellungen im Systems Engineering
- P2: Systems Engineering in der industriellen Praxis

Im Rahmen der zwei schriftlichen Projektarbeiten (PA1, PA2), die nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt werden, haben die Studierenden die Gelegenheiten, Ihr erworbenes Wissen anzuwenden und Fragestellungen aus dem eigenen beruflichen Umfeld einzuordnen und zu bearbeiten. Beide Projektarbeiten umfassen 10 ECTS-Punkte.

Der Masterstudiengang schließt mit der Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten ab, für die ein Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen ist. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden am Ende des Studiums zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung mit Bezug zum

Systems Engineering selbstständig unter Nutzung der gelernten Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Neben der Vermittlung von Wissensinhalten in Form von Vorlesungen, Skripten und Sekundärliteratur werden die Inhalte unter Hinzunahme von Case Studies, Einzel- und Gruppenaufgaben sowie Serious Games anwendungsorientiert vertieft und weitere Kompetenzen geschult. Denn die Konzeption des weiterbildenden Masterstudiengangs Systems Engineering zielt nicht nur darauf ab, Fach-, Methoden- und Prozesswissen zu Systems Engineering zu vermitteln, sondern auch überfachliche Kompetenzen und Fähigkeiten einzuüben: Durch das Bearbeiten von Einzel- und Gruppenaufgaben sowie Fallbeispielen sollen die Studierenden handlungsorientiert die Wissensinhalte verinnerlichen. Die Studierenden entwickeln ein eigenes „Systemdenken“, und erweitern ihre überfachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie trainieren Analysefähigkeit sowie Methoden- und Sozialkompetenz und schulen Ihre Problemlösungskompetenzen bei der Anwendung. Die Bearbeitung der Aufgaben in (virtuellen) Lerngruppen erfordert gruppenorientiertes Arbeiten und fördert die Teamfähigkeit der Studierenden. In Peer-Review-Prozessen setzen die Studierenden Selbstreflexionsprozesse in Gang und üben ein, wertschätzendes Feedback zu geben und anzunehmen. In Diskussionsrunden stärken die Studierenden Kommunikations- und Argumentationsfähigkeiten. Zudem sollen durch die beiden Projektarbeiten Projektmanagementkompetenzen trainiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengangstitel wie auch Abschlussbezeichnung sind passend gewählt.

Der Studiengang ist hinsichtlich der vorausgesetzten Eingangsqualifikationen und der angestrebten Qualifikationsziele gut aufgebaut, auch vor dem Hintergrund der vorausgesetzten berufspraktischen Erfahrung. Der Aufbau des Curriculums ist schlüssig und die Unterteilung in Grundlagen- und Vertiefungsmodul sinnig.

Der Studiengang adressiert insbesondere Absolventinnen und Absolventen eines ersten natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiums. Daher liegt der Fokus des Studiengangs stärker auf den System- als auf den Engineering-Aspekten. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, sondern sogar explizit aufgeführt, dass Studierende aus anderen Fachrichtungen mit technischem Verständnis den Studiengang belegen können. Diese Studierenden werden nach Angabe der Befragten dennoch durch anwendungsorientierte Themen, Beispielen und Projekten unterstützt werden. In diesem Zusammenhang möchte das Gutachtergremium anregen, das Verhältnis von Studierenden mit natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund und derer anderer Hintergründe stets zu berücksichtigen und im Falle einer Verschiebung entsprechend curricular zu reagieren, insbesondere da der Anwendungsbezug auch durch die Studierenden selbst eingebracht wird.

In Summe wird das Curriculum als ausgewogen und sehr umfassend wahrgenommen. Es wird sichergestellt, dass wesentliche fachliche Grundlagenqualifikationen erworben werden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass sich die Studiengangsinhalte weniger im Bereich natur- bzw. ingenieurwissenschaftlicher Inhalte als vielmehr im prozess- und managementorientierten Feld des Systems Engineering bewegt. Dies sollte aus Sicht des Gutachtergremiums - wenn nicht anhand des Studiengangstitels, so doch anhand der Modulbeschreibungen - ersichtlich sein. Das Modulhandbuch bildet die weiteren Lehr- und Lerninhalte insgesamt angemessen ab, auch wenn eine trennschärfere Beschreibung stellenweise wünschenswert wäre.

An verschiedenen Stellen im Studienverlauf ist es den Studierenden möglich, eigene Inhalte und Vorgehen einzubringen. Dies trifft insbesondere auf die Vertiefungsmodule und die Wahl von Projektthemen zu. Dabei obliegt die Organisation von Gruppenarbeiten weitgehend den Studierenden, sodass inhaltliche Interessengruppen gebildet werden können. Die inhaltlich-methodischen Anforderungen des Studiengangskonzepts sind übertragbar auf die in luft- und raumfahrttechnischen Engineering-Projekten erforderlichen Kompetenzen. Häufig werden gerade hier sehr hohe funktionale Forderungen sowie Spezifikationen an Umgebungsbedingungen, Zuverlässigkeit, Robustheit und Sicherheit vermittelt.

Praxisphasen werden im Wesentlichen im Rahmen der beiden Projektarbeiten absolviert. Diese sind vorbildlich organisiert und geben den Studierenden dennoch ausreichende Freiräume. Die Vergabe der Leistungspunkte wird auch in dieser Hinsicht als angemessen wahrgenommen.

Im Studiengang wird eine Vielzahl an neuen und auch innovativen Lehr- und Lernformen ermöglicht, zugleich überwiegen klassische Formate wie Präsenzs Schulungen, Gruppenarbeiten (auch virtuell) und weitere etablierte Ansätze des Blended Learnings. Über regelmäßige Feedbackgespräche zwischen den Lehrenden und den Studierenden werden diese evaluiert. Da diese vorrangig am Ende eines Moduls durchgeführt werden, wirken sich Verbesserungen meist auf einen Folgejahrgang aus. Insgesamt kann eine sehr gute Balance zwischen Präsenz- und Onlineformaten wie auch der verschiedenen Modulformate bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prozess- und Management-Orientierung der Lehrinhalte sollte in den Modulbeschreibungen und/oder im Studiengangstitel hervorgehoben werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

In diesen berufsbegleitenden Studiengang sind keine obligatorischen Praxis- oder Auslandsphasen integriert. Wenngleich sich die meisten Studierenden während des gesamten Studiums in beruflicher Anstellung befinden, sind dennoch Mobilitätsfenster integriert. Den Studierenden wird hierzu beispielsweise empfohlen, die Masterarbeit nach thematischer Absprache mit Praktika oder Auslandsaufenthalten zu kombinieren oder in dem Unternehmen, für das sie tätig sind, zu erstellen, da gerade praxisnahe Masterarbeiten am besten an einem konkreten Projekt zu verfassen sind. Die UniBw M sieht darin eine Win-Win-Situation für alle Parteien: Studierende können so unternehmensspezifische Problemstellungen bearbeiten und Lösungsvorschläge aufbereiten, die im Tagesgeschäft keinen Raum finden; der oder die Studierende kann nach eigenem Forschungsinteresse ein beruflich relevantes Thema bearbeiten und der Arbeitgeber erhält Erkenntnisgewinne und kann vom neuen Wissen des Studierenden profitieren. Ein Unternehmenspraktikum bietet wiederum die Chance einer anschließenden Festanstellung und die Möglichkeit, ein Masterarbeits-Projekt im Unternehmen durchzuführen. Dies kann auch im Bewerbungsprozess einen Vorteil bieten.

Studierende, die während des Studiums ein (Auslands-)Praktikum bzw. eine berufliche Tätigkeit im Ausland absolvieren möchten, können auch eine Unterbrechung des Studiums von bis zu einem Jahr beantragen.

Im Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden in Umsetzung der Lissabon-Konvention und Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Des Weiteren finden sich in § 16 der Prüfungsordnung Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von an anderen Hochschulen im Inland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und sonstiger erworbener Kompetenzen wie auch die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen bis zur Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen. Im Übrigen regelt die Vorschrift Zuständigkeit und Verfahren der Anerkennung und Anrechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs sind mobilitätsfördernd gestaltet, da eine breite Zielgruppe angesprochen wird und die Möglichkeit der Zulassung unter Auflagen für Studierende, die lediglich 180 ECTS-Punkte im vorangegangenen Studium erworben haben, besteht.

Vor dem Hintergrund der Berufstätigkeit der Studierenden wird von den Programmverantwortlichen für die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes die Bearbeitungsphase der Masterarbeit empfohlen. Die

eingereichte Selbstdokumentation beinhaltet Musterdokumente für ein Learning-Agreement. Die Studierenden können im Bedarfsfall die Unterstützung durch das Auslandsbüro der UniBw M sowie die Beratung und die Kontakte der Lehrenden und des Auslandsbeauftragten der Fakultät in Anspruch nehmen. Nichtsdestotrotz sind die Studierenden sowohl innerhalb ihrer Unternehmen als auch oft familiär an den Studienstandort gebunden, sodass Auslandsaufenthalte seitens der Studierenden aktuell nicht anvisiert werden. Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium abschließend als erfüllt, da geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vorhanden sind, wenngleich diese aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden nicht genutzt werden. Die Hochschulleitung, die Programmverantwortlichen sowie die Studierenden versichern dem Gutachtergremium die Möglichkeit und die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik ist in dreizehn Institute, in denen insgesamt einundzwanzig Professorinnen und Professoren und ca. 200 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Wissenschaftliche/n Mitarbeiter/innen in Drittmittelprojekten) forschen und lehren. Diese decken die gesamte fachliche Breite der luft- und raumfahrttechnischen Anwendungen ab. Durch die flexible Organisationsform des Blended-Learning und durch Präsenzen an Wochenenden können Lehrende aus Forschung und Industrie integriert werden, wodurch sowohl auf Forschungs- und Lehrerfahrungen vor allem aus der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik als auch auf Erfahrungen aus der Berufspraxis zurückgegriffen werden kann.

Die akademische Leitung des Studiengangs liegt in der Verantwortung der Institutsleitung für Raumfahrttechnik & Weltraumnutzung sowie der Institutsleitung für Produktentwicklung. Beide sind der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik an der UniBw M angehörig, die auch die Trägerfakultät für den Masterstudiengang Systems Engineering ist. Das Aufgabengebiet der akademischen Leitung betrifft vor allem die curriculare Gestaltung und die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs. Hier gilt es insbesondere die Stimmigkeit und Aktualität der Modulhalte, die fachlichen Übergänge zwischen den einzelnen Modulen sowie die Bewältigung der Stofffülle zu berücksichtigen. Darüber hinaus obliegt der akademischen Leitung die Zusammenstellung und Koordination des Lehrkörpers in akademischen Angelegenheiten, die fachliche Koordination mit den Dozierenden des Studiengangs, die Kommunikation mit der Programmkoordination, Ausbau und Pflege von Unternehmenskontakten wie auch Qualitäts-

management und Evaluation. Zudem steht die akademische Leitung in engem Kontakt zu den Studierenden, um persönliche Beratung in allen Fragen des Studiums und der individuellen Karriereplanung einschließlich Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikums- und Arbeitsstellen zu bieten.

Im Unterschied zu grundständigen Studiengängen, die auf der Basis vorhandener Kapazitäten der Hochschulen im Rahmen der curricularen Normwerte angeboten werden, bestehen im Bereich der Weiterbildung größere Freiheitsgrade. Diese wurden bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen des vorliegenden Studiengangs konsequent genutzt. Die Lehrenden werden durch einen Lehrvertrag für die Durchführung der Fern- und Präsenzlehre gebunden und erbringen diese in Nebentätigkeit und nicht über ihr Deputat. Die Mitglieder des Lehrkörpers entstammen teilweise der Trägerfakultät des Studiengangs und sind i.d.R. als hauptamtliche Professorinnen und Professoren an der UniBw M tätig. Ergänzend werden Expertinnen und Experten aus der Praxis als Dozierende, insbesondere in den Praxis- und Vertiefungsmodulen eingesetzt. Zusätzlich zu diesem Lehrkörper werden an den Präsenzwochenenden im Rahmen von Kaminabenden Gastreferierende eingeladen, die von ihrer berufspraktischen Erfahrung berichten. Die Auswahl der Vortragenden erfolgt durch die Programmkoordination und Lehrenden, da dadurch eine hohe Passgenauigkeit zwischen dem theoretisch vermittelten Stoff, den Fallbeispielen und den Erfahrungsberichten aus Forschung und Wirtschaft gewährleistet werden kann.

Im Studiengang wird konsequent das Kleingruppenkonzept durchgeführt. In 2020 werden derzeit 41 Studierende aus mehreren Jahrgängen (2018 bis 2020) von 10 Lehrenden betreut.

Die Bewusstseins-schärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre ist nach eigenen Angaben vorrangiges Anliegen der Hochschulleitung der UniBw M. Hierfür wird seit Jahren das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm „ProfiLehre-Plus“ an der Universität umgesetzt. Dazu haben sich die hochschuldidaktischen Einrichtungen aller elf bayerischen Landesuniversitäten und zwei assoziierter Partner (UniBw M und Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt) zu einem gemeinsamen Weiterbildungsraum zusammengeschlossen. Das erklärte Ziel von ProfiLehrePlus ist es, die hochschuldidaktische Weiterbildung systematisch auszubauen, um die Professionalität in der Hochschullehre weiter voranzutreiben und die Qualität in der Lehre zu verbessern. Die Weiterbildung orientiert sich an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschul-lehre der Bayerischen Universitäten“ in verschiedenen Zertifikatsstufen (Grund,- Aufbau- und Vertiefungsstufe) abgeschlossen werden. Im Fokus stehen die Qualifikationsbereiche: Lehr-/ Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Prüfen, Reflexion und Evaluation sowie Beraten und Begleiten. Im Rahmen der höchsten Stufe, der so genannten Vertiefungsstufe, können Lehrende der UniBw M ihre erworbenen didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten mithilfe eines intensiven Betreuungsangebots ausbauen und vertiefen. Die UniBw M übernimmt derzeit die Kosten für die Mitarbeiter- und Seminarausstattung und Referentenhonorare.

Die Qualität der Lehre findet bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung Berücksichtigung. Die „Verfahrensbestimmung zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen“ der UniBw M sehen für entsprechende Durchschnittsnoten in der Lehrveranstaltung einer Fakultät entsprechende Punktvorgaben vor. Lehrbeauftragte werden nach bestimmten Qualitätskriterien ausgewählt, die im „Leitfaden für die Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen“ enthalten sind, der u. a. auf den maßgeblichen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes basiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich bietet die Fakultät für Luft- und Raumfahrt in Struktur und personeller Besetzung der Professuren eine dem Studiengangskonzept „Systems Engineering“ (M.Sc.) adäquate personelle Ausstattung.

Die akademische Leitung des Studienganges durch die Institute Raumfahrttechnik & Weltraumnutzung sowie Produktentwicklung wird nach Ansicht des Gutachtergremiums gerade diesen Schwerpunkten vollumfänglich gerecht. Sie ist insbesondere durch die Organisationsform des Blended-Learning in hervorragender Weise gesichert, da für die Präsenz an den Wochenenden auf Lehrende aus dem akademischen Bereich sowie aus der industriellen Praxis / Unternehmen zurückgegriffen werden kann.

Die Gestaltung der Lehrverträge, nämlich die Lehrtätigkeit in Form von Nebentätigkeit zu erbringen, wird positiv eingeschätzt, da die Form der Lehrtätigkeit dem Charakter des Studienganges im Sinne eines Weiterbildungs- bzw. Aufbaustudium sehr gut entspricht und gleichzeitig ein hohes Maß an Flexibilität garantiert. Weiterhin positiv bewertet wird die Zusammensetzung der Lehrenden, bestehend aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät, Expertinnen und Experten aus der Praxis für Vertiefungsmodule und Gastreferierende an den Präsenzwochenenden.

Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden durch die Einbindung in das Weiterbildungsprogramm „ProfiLehrePlus“ wird ebenfalls als sehr positiv angesehen, insbesondere durch die Orientierung an internationalen Standards und die landesübergreifende Zertifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Programmkoordination ist eine bei CASC angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterin (50%) zuständig. Sie fungiert als zentrale Ansprechpartnerin für inhaltliche und organisatorische Angelegenheiten. Diese beinhalten:

- die Koordination der Studienorganisation (einschließlich Einführungsveranstaltungen, Präsenz-Wochenenden, Fernlernerheiten und Prüfungen),
- die Informationsvermittlung an Studierende zu Inhalten und Ablauf des Studiengangs, Studierenden- und Prüfungsverwaltung sowie Rechnungsstellung
- die Betreuung der Bildungs- und Lehrplattform ILIAS
- die Akquise, Betreuung und Unterstützung der Lehrenden bei hochschuldidaktischen Fragestellungen hinsichtlich der Gestaltung (digitaler) Lehrszenarien und des Einsatzes aktivierender Methoden
- Kommunikations- und Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Universität wie die Bereitstellung von Informationen für verschiedenen Stakeholder (Hochschulangehörige, Interessierte, Studierende, Unternehmen und Lehrende/Modulverantwortliche)
- Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit: Betreuung der Webpräsenz; Publikations- und Informationsmanagement und Marketingmanagement zur Studierendenakquise
- Interessenten-/Bewerbermanagement: Beratungsangebote, Bewerbungsgespräche und Bewerbungsmanagement
- Kooperationsmanagement: Unternehmenskooperationen, Organisation von Workshops, Vorträgen und Kaminabenden von Experten aus der Berufspraxis
- Dokumentationsmanagement: Erstellung von Berichten und Aufbereitung und Kommunikation von Evaluationsergebnissen

Für den Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) wird insbesondere auf den Seminarraum des Dekanats der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik zurückgegriffen. Der Raum bietet Platz für 25 Personen und ist mit Beamer und Flipchart ausgestattet.

Auf Universitätsebene reicht das Spektrum der Hörsäle vom Auditorium Maximum mit 484 Sitzplätzen bis zu Kleingruppenräumen mit ca. 10 Plätzen. Für die curriculare Umsetzung der modularisierten Studiengänge ist diese Varianz hilfreich, da für polyvalent angebotene Lehrveranstaltungen die Studierenden mehrerer Studiengänge zusammengezogen werden können (z. B. ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer). Gleichzeitig sind kleine Lehreinheiten aufgrund des praktizierten Kleingruppenprinzips an der Universität für eine effiziente Lehr- und Lernatmosphäre unabdingbar. Alle 46 größeren Hörsäle sind mit Beamer, Overhead-Projektor und Tafel sowie Mikrofonanlage ausgestattet.

In der 2017 neu strukturierten Universitätsbibliothek wird die für Forschung und Lehre benötigte Literatur beschafft und sachlich und formal erschlossen. Die Aufgabe der Universitätsbibliothek umfasst die Bereitstellung von Medien aus eigenen und fremden Beständen in gedruckter und elektronischer Form

für Präsenznutzung, Ausleihe, aktive und passive Fernleihe sowie aktive Information über dieses Angebot im Internet und Intranet der UniBw M (Campusnetz). Sie ist Mitglied im Bibliotheksverbund Bayern (BVB). Die Bibliothek umfasst eine Zentralbibliothek mit Bibliotheksverwaltung, einem zentralem Service-Bereich und den Hauptlesesaal mit allgemeinem Informationsangebot sowie sechs fachbezogene Teilbibliotheken. Der Gesamtbestand besteht aus ca. 1,2 Millionen Medieneinheiten, darunter 44.000 E-Books und 150 lizenzierte Datenbanken. Ca. 500.000 Medieneinheiten sind im Hauptlesesaal und in den Teilbibliotheken frei zugänglich mit RFID-Selbstverbuchung und ca. 700.000 Medieneinheiten aus dem geschlossenen Magazin entleihbar. Im Zeitschriftensegment stehen 1.300 Titel als Druckausgaben sowie 23.600 Titel als elektronische Volltextzeitschriften zur Verfügung. Es besteht ein vollständiger bibliothekarischer Service während der Öffnungszeiten; 240 voll ausgestattete Nutzerarbeitsplätze; 8 Gruppenarbeitsräume; individuelle Beratung; regelmäßige Nutzerschulungen; curriculare Vermittlung von Informationskompetenz; Hochschulschriftenserver mit Universitätsbibliographie; Unterstützung beim Publizieren im Open Access.

Das Rechenzentrum der UniBw M stellt die Versorgung der Hochschulangehörigen mit zentralen informationstechnischen Dienstleistungen sicher. Das Spektrum der Dienstleistungen reicht von betreuten Nutzerarbeitsplätzen über eine Druckerei, welche auch den Studierenden im Rahmen ihres Studiums zur Verfügung steht, bis hin zu den üblichen Diensten wie Mail, Content-Management-System, virtuellen Arbeitsräumen etc. In den Arbeitsräumen des Rechenzentrums haben die Studierenden rund um die Uhr Zugriff auf Workstations mit entsprechender Softwareausstattung. Durch Abkommen mit namhaften Softwareherstellern dürfen sie diese Softwarepakete auch auf ihren privaten PCs zu Studienzwecken nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kapazität des eingesetzten technisch/administrativen Personals einer 50% Stelle erscheint angemessen, mit Blick auf 41 Studierender aus mehreren Jahrgängen im Jahr 2020. Hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgabenstellungen der Programmkoordination ist die Qualifikation der hierfür eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterin positiv hervorzuheben.

Die der Universität zur Verfügung stehenden Seminar- und Vorlesungsräume, einschließlich der polyvalent angebotenen Lehrveranstaltungen erweisen eine günstige Ausstattung und auch ein flexibles Nutzungskonzept. Die technische Ausstattung der zur Verfügung stehenden Seminar- und Vorlesungsräume ist angemessen für die Bedürfnisse des Studiengangs.

Die Bibliotheksausstattung ist umfänglich und in allen Medienbereichen angemessen ausgestattet, bis hin zu einer positiv herauszustellenden Unterstützung für open access Publikationen. Die Unterstützung der Studierenden durch SW-Lizenzen, auch für die Nutzung durch private Endgeräte für Studienzwecke, die Verfügbarkeit von Nutzerarbeitsplätzen bis hin zu den üblichen Diensten ist ebenso gut geeignet,

die Anforderungen des Studiums zu unterstützen. Insbesondere der zeitlich uneingeschränkte Zugriff auf Workstations ist positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer benoteten Modulprüfung ab. Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind dem § 11 der Prüfungsordnung zu entnehmen. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Ergebnisse aller Modulprüfungen plus die Note der Abschlussarbeit gewichtet nach den entsprechenden Leistungspunkten ermittelt. Art und Umfang der Leistungserhebung werden in der Prüfungsordnung und im studiengangspezifischen Modulhandbuch abgebildet. Die Prüfungsorganisation wird an der UniBw M durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt. Eine Modulprüfung findet in der Regel am Ende eines Moduls statt und kann maximal zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von sechs Monaten mit angemessener Frist nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn jedes Moduls bekannt gegeben.

Der Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) sieht die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, mündliche Präsentation/Fallbeispiel, Projektarbeit und Masterarbeit vor.

Die Prüfungen werden von Lehrenden abgenommen, die die Voraussetzungen für die Abnahme von Prüfungen nach der Hochschulprüferverordnung erfüllen. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt nach Wahl durch die Studierenden durch die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren.

Gemäß § 12 (4) der Prüfungsordnung muss spätestens sechs Monate nach Absolvierung der letzten Modulprüfung ein Thema für die Master-Arbeit angenommen werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Monate.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) eingesetzten Prüfungsformen entsprechen den üblichen Prüfungsformen universitärer naturwissenschaftlich- bzw. ingenieurtechnischer Studiengänge und deren Studienordnungen. Das betrifft sowohl das Bewertungskonzept der Modulprüfung als auch der Gewichtung innerhalb der Module.

Die Durchführung von Prüfungen in mündlicher, schriftlicher und präsentiver Form sowie Projektarbeiten wird als zielführend und kompetenzorientiert wahrgenommen. Damit werden die Studierenden in angemessener Weise auf die Erstellung der Masterarbeit vorbereitet, welche gleichsam gut begleitet

und angemessen bepunktet ist. Auch das Verhältnis von Gruppen- und Individualleistungen wird als ausgewogen wahrgenommen.

Die terminliche Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen sowie die Terminierung von Wiederholungsprüfungen und auch deren Beschränkung auf maximal zwei Wiederholungen entsprechen der üblichen Handhabung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studieninteressierte können sich mithilfe des Webauftritts und eines Informationsflyers informieren. Zudem werden das Curriculum und der Studienverlaufsplan zur Verfügung gestellt, anhand derer sich Präsenzzeiten und Prüfungszeiträume ablesen lassen.

Neben den Prüfungsordnungen ermöglicht das studiengangspezifische Modulhandbuch eine ausführliche Information über den Studiengangsaufbau. Die Studierenden erfahren im Modulhandbuch, welche Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sie bei erfolgreichem Bestehen des Moduls erwerben, welche Arbeitsleistung hierfür nötig ist, aus welchen Lehrveranstaltungen sich das Modul zusammensetzt, welche Prüfungsformen vorgesehen sind und wie viele ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Bestehen angerechnet werden. Zudem gibt es Informationen zu Lehrmethoden und zur Verwendbarkeit.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber werden individuelle Beratungstermine zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen angeboten. Vor der Kick-Off Veranstaltung im April jeden Jahres wird den Studierenden eine Starter-Information ausgehändigt. Vom Studienstart im Jahr 2014 an wurden alle Module evaluiert; die Ergebnisse bieten für die Ausplanung eines neuen Jahrgangs eine wichtige Orientierungshilfe im Hinblick auf die Studierbarkeit des Masterstudiengangs als berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung.

Alle im Studiengang vorgesehenen Module umfassen 5 oder 10 ECTS-Punkte und jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei Fragen zu Organisation oder Beratungsmöglichkeiten steht die Programmkoordinatorin als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anspruch an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb wird nach Auffassung des Gutachtergremiums erfüllt. Die Präsenztermine der Lehrveranstaltungen und die Prüfungstermine stehen mit

ausreichendem Vorlauf zur Verfügung. Der Umstand, dass vermehrt mündliche Prüfungen im Studium durchgeführt werden, erleichtert außerdem die individuelle Prüfungsplanung der Studierenden.

Der angesetzte Workload erscheint plausibel und wird in den Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Dies führt bei den Modulgrößen von mindestens 5 ECTS-Punkten zu einer angemessenen Prüfungsbelastung von maximal zwei Prüfungen pro Trimester, wobei das Gutachtergremium während der Begehung verstärkt die Studierbarkeit des Studienprogramms mit dem Hintergrund der hauptsächlich in Vollzeit berufstätigen Studierenden diskutierte. Weitere Erwägungen werden vor diesem Hintergrund im Kapitel *Besonderer Profilianspruch* fortgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) ist explizit für die Zielgruppe der Berufstätigen konzipiert worden. Planmäßig werden pro Trimester 10 ECTS-Punkte erworben. Je nach Aufnahme des Studiums werden zwischen 20 und 40 ECTS-Punkten pro Studienjahr erworben.

Durch das Blended-Learning Prinzip, die tutorielle Unterstützung und die Lerngruppen soll der Weiterbildungsstudiengang gut in den Alltag berufstätiger Studierender integrierbar sein. Erfahrungsgemäß unterscheidet sich das Lernen bereits berufserfahrener Akademikerinnen und Akademiker entscheidend von dem der grundständig Studierenden, weil es gezielt (und auch selektiver) an die vorhandenen Kompetenzen anknüpft. Die Studierenden lernen, Wissen systematisch weiterzuentwickeln und erfahren die Produktivität dieser kontinuierlichen Wissensaneignung. Sie werden dazu befähigt, sich Wissen und Können selbst zu erschließen, eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten und forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte autonom zu steuern. Integriertes Wissensmanagement vermittelt den Studierenden nicht nur das relevante Fachwissen und Systemdenken, sondern auch überfachliche Kompetenzen und persönliche Qualitäten, die für erfolgreiche Teamarbeit, gute Kommunikation, verantwortliches unternehmerisches Denken und Handeln sowie Führungsaufgaben als Systemingenieur bzw. -ingenieurin unerlässlich sind.

Durch die Vielfalt der Kenntnisse der Studierenden aus dem Erststudium sowie aus deren jeweiligen heterogenen Berufserfahrungen ergeben sich Anknüpfungspunkte für einen disziplin- und branchenübergreifenden Wissensaustausch.

Da der Studiengang modular aufgebaut ist und die Belegung der Module nicht unbedingt in einer bestimmten Reihenfolge erfolgen muss, sind Quereinstiege von Studieninteressenten, die nicht bis zum offiziellen Studienstart im April eines jeden Jahres warten möchten, im laufenden Studienjahr (ca. alle

drei Monate) ebenfalls möglich. Wer nicht ein ganzes Masterstudium absolvieren möchte, kann sich auch für ein Modulstudium einschreiben und je nach Themeninteresse oder persönlichem Weiterbildungsbedarf einzelne Module absolvieren. CASC, das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung, trägt so zum lebenslangen Lernen bei. Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Hochschulzertifikat der UniBw M mit Ausweisung der erbrachten ECTS-Leistungspunkte ausgestellt (vgl. Hochschulzertifikat im Modulstudium Anlage Nr.16); diese sind jederzeit auf den Masterstudiengang anrechenbar, sodass eine Umschreibung möglich ist. Die größtmögliche Flexibilität des berufsbegleitenden Weiterbildungsprogramms zeigt sich auch darin, dass zeitweise Unterbrechungen bei beruflichen Auslandsaufenthalten oder anderen privaten Verpflichtungen möglich sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm weist nach der Einschätzung des Gutachtergremiums ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das den besonderen Profilanpruch an einen weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengang durch die darauf abgestimmten Lern- und Lehrformate erfüllt. Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf wird durch die wenigen Präsenzphasen und didaktisch aufbereiteten Fernstudienkonzepte, die multimedial unterfüttert werden, unterstützt. Jedes Modul dauert etwa ein Trimester. Präsenzen gibt es zur Einführung, zur Vertiefung und zur Prüfung. Zwischen den Präsenzterminen können die Studierenden ihren Workload eigenständig flexibel einteilen. Das Gutachtergremium gewinnt den Eindruck, dass die Studierenden sehr zielstrebig sind und sich auch untereinander selbstständig zu Lerngruppen zusammenfinden. Der Austausch zwischen den Studierenden unterstützt hierbei die Erreichung der ausgewiesenen Lernziele des Studiengangs.

Das Gutachtergremium bewertet weiterhin die gute Betreuung der Studierenden seitens der Programmkoordination und der Lehrenden als besonders positiv. Aufkommende Fragen werden schnell und unkompliziert geklärt. Alle studienorganisatorischen Informationen werden den Studierenden online über die Lernplattform übermittelt. Das Gutachtergremium konnte sich während der virtuellen Begehung einen guten Eindruck über die Bereitstellung von Lernmaterialien und die interaktiv genutzten Foren innerhalb der Lernplattform ILIAS machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die curriculare Gestaltung und die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs obliegt der akademischen Leitung. Hier gilt es insbesondere die Stimmigkeit und Aktualität der Modulinhalte, die fachlichen Übergänge zwischen den einzelnen Modulen sowie die Bewältigung der Stofffülle zu berücksichtigen.

Die Modulverantwortlichen des Studiengangs „Systems Engineering“ (M.Sc.) stehen vor der Aufgabe, einen wissenschaftlichen Hintergrund mit verstärkt praktischer Anwendung zu verbinden. Ein großer Teil der Modulverantwortlichen forscht im Rahmen angewandter Projekte. Hierbei wird nicht nur der aktuelle Stand der Wissenschaft adaptiert und umgesetzt, sondern es entstehen neues Wissen und neue Vorgehensweisen. Die dabei erzielten Ergebnisse gehen in den Unterricht z.B. in Form von Case Studies ein. Darüber hinaus werden die Lehrinhalte kontinuierlich an den aktuellen Stand des jeweiligen Fachgebiets angepasst. Insbesondere (Selbst-)Evaluationskompetenz wird durch die Rückeinspeisung des Forschungswissens in die Lehre verankert.

Die Modulverantwortlichen nehmen kontinuierlich aktiv an nationalen und internationalen Meetings, Konferenzen sowie wissenschaftlichen Fach- und Berufsgremien teil. Bestehende Unternehmenskontakte sorgen zudem dafür, dass sich die wissenschaftlichen Inhalte an den aktuellen Anforderungen von Unternehmen messen lassen und auf ihre Anwendungsmöglichkeiten geprüft werden.

Die ständige Weiterentwicklung des Studiengangs und die Anpassung an neue Herausforderungen für zukünftige Systemingenieure und Systemingenieurinnen zeigt sich vor allem in der regelmäßigen Einbindung neuer Lerninhalte. Da sich diese durch eine starke Berufs- und Anwendungsorientierung auszeichnen sollen, ist eine intensive Einbindung von Fachexperten aus der Berufspraxis als Lehrende, insbesondere in den Praxis- und Vertiefungsmodulen, vorgesehen, die den Theorie-Praxis-Transfer unterstützen soll.

Bei der Entwicklung des Curriculums und der Lehr-/Lernmethoden wurde auf folgende drei Qualifikations- und Kompetenzziele fokussiert:

- Vermittlung eines umfassenden Grundwissens zum Systems Engineering: Auf dieser Grundlage werden Beispiele aus umfangreichen Geschäfts- und Anwendungsbereichen des Systems Engineering vorgestellt und in Hinblick auf spezifische Problemstellungen diskutiert und bewertet.
- Vermittlung der Herausforderungen in der Entwicklung, Initiierung und Durchführung komplexer Prozesse im Systems Engineering und mit ihrem Umgang: Dem Aufbau einer anspruchsvollen Qualifizierung muss ein spezifisches Problembewusstsein zugrunde liegen.

- Aufbau von Kompetenzen zur Lösungsfindung, Fehlerprävention und zum ganzheitlichen Management: Der hohe Eigeneinsatz der Studierenden im Studienverlauf, sowohl durch die Integration der beruflichen Erfahrungen und aktuellen Aufgaben als auch aufgrund der ständigen Förderung kritischer und umfassender Betrachtung und Diskussion, mündet in sichere Situationsanalysen, situationsangepasstes Vorgehen sowie proaktiver und effektiver Fehlervermeidung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Lehrenden sind ausgewiesene Forscherinnen und Forscher auf dem Gebiet des Systems Engineerings und Teil der zugehörigen nationalen und internationalen Communities. Bereits dadurch wird sichergestellt, dass aktuelle Fachdiskussionen berücksichtigt und in die Lehre eingebunden werden. Ferner wirken laufende Forschungsprojekte der Lehrenden positiv auf die Aktualität der Modulhalte. Auch werden Masterarbeitsthemen eng mit Forschungsfragen verknüpft. Zudem werden die aktuellen Standards der Forschung auch durch wissenschaftliche Arbeitsmethoden vermittelt.

Der Studiengang ist auf einem hochaktuellen und noch nicht voll erschlossenen Fachgebiet ansässig. Für Systems Engineering gibt es im Gegensatz zu anderen Fachdisziplinen kein mustergültiges Curriculum, das als bewährter Standard definiert werden könnte. In diesem Spannungsfeld bewegt sich der begutachtete Studiengang überaus geschickt und kann aus Sicht der Systems-Engineering-Forschung sogar einen wichtigen Beitrag leisten. Es wäre überdies begrüßenswert, wenn die eingebundenen Forscherinnen und Forscher eine Evaluation des Studiengangs auch vor diesem Hintergrund in Betracht ziehen und durch eine wissenschaftlich fundierte Analyse Ansätze für ein generelles Systems Engineering Curriculum publizieren könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt, die im April 2012 vom Senat der Universität der Bundeswehr München beschlossen wurde. Der Qualitätsbegriff der Trägerhochschule und des Weiterbildungsinstituts umfasst alle Prozesse vom ersten Kontakt der (potenziellen) Studierenden bis zu den

Alumni sowie die gesamte Arbeits-, Lern- und Lehrumgebung. Die Qualitätssicherungsprozesse bei der Einführung neuer Studiengänge und der Weiterentwicklung des bestehenden Studienangebots durch Änderung der Prüfungsordnungen sind in dem Informationsheft für Dekaninnen und Dekane der Universität der Bundeswehr München auf S. 32 beschrieben.

Im Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) werden alle Lehrveranstaltungen und Modulverantwortlichen anhand eines strukturierten Fragebogens online evaluiert und mit Hilfe des Softwaretools EvaSys durchgeführt, was die Standardisierung der Fragebögen unterstützt und die Auswertung deutlich vereinfacht. Die Fragebögen beinhalten neben der Erhebung einer Gesamtbewertung insbesondere Fragen zu den Lehrinhalten, den Modulverantwortlichen und ihrer Didaktik, den Studienmaterialien sowie den infrastrukturellen Rahmenbedingungen; hier sind Bewertungen zwischen 1 (=sehr gut) bis 5 (=mangelhaft) möglich. Auch wird explizit nach dem wöchentlichen Arbeitsaufwand gefragt, um bei Überbelastung der Weiterbildungsstudierenden das Modul anzupassen. Zudem ist Raum für freie Antworten vorgesehen, um den Studierenden individuelle Bemerkungen zu ermöglichen.

Die Evaluierungsergebnisse zu den Lehrveranstaltungen werden primär von den Modulverantwortlichen genutzt, um Aspekte der Wissens- und Kompetenzvermittlung optimieren, die Inhalte und die Rahmenbedingungen für die Lehrveranstaltungen weiterentwickeln und Maßnahmen zur Bewältigung von Schwierigkeiten bzw. zum Abstellen von Mängeln ableiten zu können. Auch die Rückmeldung von Studierenden zu Fragen der Organisation, Umsetzung und Nutzen eines Studiengangs wird als wichtiger Qualitätsindikator wahrgenommen. In Abstimmung mit der akademischen Leitung des Studiengangs, den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Programmkoordination, der Vertretung der tragenden Weiterbildungseinrichtung und den Studierenden werden Maßnahmen entwickelt, diskutiert und umgesetzt, die die Qualität der Lehre sichern bzw. verbessern sollen.

Nach Aussage der UniBw M wird der Betreuung der Studierenden durch die akademische Leitung und die Programmkoordination im Sinne eines Student „Customer-Relationship-Managements“ große Bedeutung beigemessen. Demzufolge stehen die akademischen Leiter und die Programmkoordinatorin stets für persönliche Kommunikation, konstruktive Kritik und Anregungen zur Verfügung. Dazu werden regelmäßige Feedback-Gespräche mit den Studierenden individuell und in (Klein)Gruppen angestrebt, um die genannten Verbesserungspotentiale in die weitere Studiengangsgestaltung einfließen zu lassen.

Studienabbrüche sind in diesem Weiterbildungsstudiengang insgesamt eher selten, besonders aber in den letzten Jahrgängen. Sofern doch ein Studienabbruch vorkam, wurden bei den militärischen Studierenden die Ernennung zum Berufssoldaten und bei zivil Studierenden eine berufliche Neuorientierung als Gründe genannt.

Die Universitätsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Alumni zielgruppenspezifische Angebote (Karriereförderung, Weiterbildung, Networking etc.) zu machen und im Rahmen eines fakultätsübergreifenden Netzwerks in Kontakt zu bleiben. Dazu gehört auch, die Erfahrungen der ehemaligen Studierenden

für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen und über Absolventenanalysen Rückmeldung zur Qualität des Studienangebots zu erhalten. Die UniBw M hat daher mit dem Absolventenjahrgang 2013 begonnen, ein Alumni-Netzwerk aufzubauen und erstmals systematisch und unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Kontaktdaten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu erfassen. Parallel dazu werden frühere Absolventenjahrgänge über verschiedene Kommunikationswege angesprochen, um sie für das Alumni-Netzwerk der Universität zu gewinnen.

Für den Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) wird eine systematische schriftliche Absolventenbefragung ab 2021 angestrebt. Eine mündlich durchgeführte Absolventenbefragung ergab, dass die erlernten Wissensinhalte und berufspraktischen Kompetenzen sich sehr gut in den Berufsalltag transferieren lassen, das Studium einen Mehrwert darstellt und die wissenschaftliche Weiterbildung zur persönlichen Karriereentwicklung einiger Studierender einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Es wurde ein großes Interesse an einer stärkeren Vernetzung von Alumni und Studierenden sowie an zielgruppenspezifischen Angeboten signalisiert. Das Alumni-Netzwerk befindet sich derzeit im Aufbau. Im Jahr 2021 soll zum ersten Mal ein Alumni-Treffen des Masterstudiengangs „Systems Engineering“ (M.Sc.) auf dem Campus stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der UniBw M besteht im Rahmen der Qualitätssicherung ein etabliertes Evaluationsverfahren, das in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) abgefasst ist.

Im Masterstudiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) werden die Lehrveranstaltungen und Modulverantwortlichen anhand eines strukturierten Fragebogens mit Hilfe des Softwaretools EvaSys online evaluiert. Evaluationsergebnisse werden aus Sicht des Gutachtergremiums in angemessenem Rahmen umgesetzt. Da die mündlichen Rückmeldungen der Lehrbeauftragten zu den Evaluationsergebnissen nicht verbindlich stattfinden, wird empfohlen, dass die Evaluationsergebnisse und die abgeleiteten Maßnahmen den Studierenden systematisch mitgeteilt werden sollten.

Auch möchte das Gutachtergremium empfehlen, die 2021 geplante Absolventenbefragung für den Studiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) zu nutzen, um das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen und mit den Anforderungen des Berufes abzugleichen. Auf diese Weise können zudem die Erwartungen der Studierenden bei Studienbeginn auch mit der Zufriedenheit bei Studienabschluss in direkten Bezug gesetzt werden.

Aufgrund der kleinen Studiengruppen und der bisher geringen Anzahl an Absolventen gibt es noch kein Alumni-Netzwerk für den Studiengang. Dieses befindet sich jedoch im Aufbau, da ein großes Interesse an einer stärkeren Vernetzung von Alumni und Studierenden signalisiert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Rahmen der geplanten Absolventenbefragung sollte insbesondere das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele evaluiert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und daraus abgeleitete Maßnahmen sollten den Studierenden systematisch mitgeteilt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Leitprinzip der UniBw M verankert. Seit Kurzem gibt es neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten und die militärische Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M gewählt. Beide werden von der Präsidentin für vier Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: Sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der UniBw M bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Tele-Arbeit tragen zusätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben bei.

An der UniBw M ist am 1. Januar 2020 der fünfte Gleichstellungsplan (2020 – 2023) für den zivilen Bereich in Kraft getreten. In ihm werden die Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung sowie Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit der vergangenen vier Jahre aufgezeigt und Ziele und Maßnahmen bis Ende 2023 festgelegt. Es zeigt sich, dass dadurch wichtige Impulse gesetzt werden konnten. Der Gleichstellungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M und der Personalverwaltung erstellt. Die Förderung zur Zielerreichung obliegt allen Beschäftigten, insbesondere denen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie der Präsidentin und der Personalabteilung.

Wichtige Ziele des vierten Gleichstellungsplans konnten erreicht werden, wie z.B. die Erhöhung des Frauenanteils in mehreren Bereichen. Im akademischen Bereich wurde im Berufungsleitfaden die aktive Rekrutierung von Professorinnen verankert. Es finden zudem Schulungen statt, um den „Unconscious Bias“, die „unbewusste Voreingenommenheit“, von Berufungskommissionen zu vermeiden. In den Vorschriften der Universität werden Gleichstellung und Familiengerechtigkeit beispielsweise in § 16 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge besonders Rechnung getragen, wonach „die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz [...] unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht [wird]. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen FPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung eingerechnet.“ Absatz 4 regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen. Studiengangbezogene Bestimmungen finden sich in § 17 der Prüfungsordnung.

Gemäß § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge wird zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ein Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Studiengangbezogene Bestimmungen finden sich in § 17 der Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele und Konzepte der UniBw M zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen spiegeln sich wider in der Allgemeinen Prüfungsordnung und im Gleichstellungsplan, und werden durch die Gleichstellungsbeauftragten (zivil/militärisch) und die Familienservicestelle umgesetzt.

Der Masterstudiengang „Systems Engineering“ (M.Sc.) findet berufsbegleitend statt und der Workload ist im Vergleich zu Vollzeit-Studiengängen an die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente berufstätiger Studierender angepasst, was auch Studierenden in besonderen Lebenslagen entgegenkommt. Das Studienprogramm wird hauptsächlich im online-gestützten Fern- und Selbststudium und nur ein geringerer Teil an Präsenzwochenenden an Freitagen und Samstagen auf dem Campus der Universität der Bundeswehr München absolviert. So wird ein weitestgehend zeit- und ortsunabhängiges Studieren neben dem Beruf und der Familie ermöglicht.

Der geringe Frauenanteil erklärt sich dadurch, dass die Studierenden aus Ingenieursstudienrichtungen kommen, die überwiegend von Männern absolviert werden.

Das Gutachtergremium sieht die Ziele und Konzepte der UniBw M zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im Allgemeinen und für den Masterstudiengang Systems Engineering als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche in Form von Online-Konferenzen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr.-Ing. Roman Dumitrescu**, Universität Paderborn
- **Prof. Dr.-Ing. Jürgen Weber**, Technische Universität Dresden

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dipl.-Ing. Stephan Brodersen**, MBDA Deutschland GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- **Dominik Kubon**, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Trimester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
Jahrgang 2017 (01.04.2017)	11	1	9%	6	1	17%	8	1	13%	9	1	11,11%
Jahrgang 2016 (01.04.2016)	1	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Jahrgang 2015 (01.04.2015)	9	1	11%	3	0	0%	3	0	0%	6	1	12,50%
Jahrgang 2014 (01.04.2014)	9	1	11%	2	0	0%	4	0	0%	6	1	16,67%
Insgesamt	30	3	10%	11	1	9%	15	1	7%	23	3	13,04%

- 1) An der Universität der Bundeswehr wird im Trimester studiert, wonach ein Studienjahr drei Trimester umfasst. Daher beziehen sich die semesterbezogenen Angaben auf Trimester.
- 2) Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester
- 3) **Bemerkung:** Jahrgang 2016: im Jahr 2016 startete kein offizieller Studienjahrgang aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen; die 1 Person (Modulstudierender) startete 2016, wurde aber in den Jahrgang 2015 eingeschrieben.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahr 2019	5	4	0	0	0
Jahr 2018	0	0	0	0	0
Jahr 2017	7	1	0	0	0
Jahr 2016	6	0	0	0	0
Insgesamt	18	5	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Trimester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Trimester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahr 2019	0	6	2	1	9
Jahr 2018	0	0	0	0	0
Jahr 2017	0	3	0	5	8
Jahr 2016	0	2	2	2	6
Insgesamt	0	11	4	8	23

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	18.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	16.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.03.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrpersonal, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Präsentation der Lehr- und Lernplattform ILIAS

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)